

§ 1 Vertragspartner und Vertragsinhalt

- (1) Vertragspartner des Auftraggebers (Kunden) ist die Auftragnehmerin Anja Beyer, Gestalterin für Marken und Medien, Gartenstraße 59, 12557 Berlin.
- (2) Die Auftragnehmerin bietet dem Kunden (Markenentwicklung, Printpublikationen, Webpublikationen) an. Nicht vom Auftrag umfasst ist eine rechtliche Prüfung der Designwünsche des Kunden nach Namens-, Marken-, Urheber-, Wettbewerbs- oder sonstigen Rechten.

§ 2 Urheberrechte und Nutzungsrechte, Rechte- und Eigentumsvorbehalt

- (1) Urheber des vertragsgegenständlichen Werks ist die Auftragnehmerin. Jegliche Auftragsergebnisse, auch Teilergebnisse, sind persönliche geistige Schöpfungen und unterliegen den Regelungen des Urhebergesetzes.
- (2) Dem Kunden werden die zur vorausgesetzten Verwendung des Werkes erforderlichen Nutzungsrechte an eingeräumt, insbesondere das Recht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und der öffentlichen Zugänglichmachung. Die Nutzungsrechte werden dem Kunden räumlich und zeitlich unbeschränkt eingeräumt, unbeschadet der Regelung des Absatzes 3. Die Rechte werden dem Kunden in ausschließlicher Weise eingeräumt mit der Einschränkung, dass sich die Auftragnehmerin das Recht vorbehält, das Werk für ihre Eigenwerbung in gedruckter Form oder in elektronischer Form (Internet, digitale Datenträger) als Referenz zu verwenden. Die Rechteeinräumung bezieht sich stets auf das abgenommene Werk in seiner Endfassung; Rechte an Zwischenergebnissen wie z.B. Entwurfsskizzen bleiben der Auftragnehmerin vorbehalten.
- (3) Die Rechteeinräumung erfolgt nur für die vereinbarte Nutzungsart für den vereinbarten Verwendungszweck im vereinbarten Umfang. Jede weitergehende Nutzung erfordert eine vorherige Vereinbarung mit der Auftragnehmerin, insbesondere über eine entsprechende Vergütung.
- (4) Jegliche Einräumung von Nutzungs- und Eigentumsrechten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung.
- (5) Die Auftragnehmerin behält sich das Recht der Anbringung einer Urheberbezeichnung vor.
- (6) Umgestaltungen des Werks durch den Kunden sind nach Abnahme nur aufgrund schriftlicher Einwilligung der Auftragnehmerin zulässig.

§ 3 Vergütung

- (1) Soweit die Höhe der Vergütung bei Vertragsschluss nicht vereinbart ist, ist die Vergütung auf Grundlage des Vergütungstarifvertrages (VTV) für Design-Leistungen arbeitnehmerähnlicher freier Mitarbeit in der jeweils gültigen Fassung zu bemessen.
- (2) Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher (§ 13 BGB) sind, gilt die Vergütung im Zweifel als netto zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart.
- (3) Von der vereinbarten oder nach Absatz 1 zu bemessenden Vergütung kann die Auftragnehmerin eine Anzahlung von einem Drittel bei Vertragsschluss verlangen sowie während der Bearbeitung weitere, dem Arbeitsfortschritt entsprechende Abschlagsrechnungen stellen. Die Auftragnehmerin kann ihre weiteren Leistungen vom Ausgleich vorangegangener Rechnungen abhängig machen.
- (4) Auslagen sind vom Kunden neben der Vergütung gesondert zu erstatten, insbesondere Kosten für vereinbarte Reisen, für den Versand sperriger Gegenstände, z.B. Muster, für auf Kundenwunsch verwendete spezielle Materialien und für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen und ähnlichem.
- (5) Die Schlusszahlung ist mit Abnahme bzw. mit Lieferung fällig.
- (6) Rechnung können auch in elektronischer Form erstellt und versandt werden. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungszugang zu leisten. Bei Zahlungsverzug kann die Auftragnehmerin für jede Mahnung pauschalierte Mahnkosten von 5 Euro erheben, wenn nicht der Kunde nachweist, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- (7) Ist der Kunde Unternehmer und beauftragt er die Auftragnehmerin nicht nur gelegentlich, so ist für die Künstlersozialversicherung der jeweils geltende Abgabesatz neben der Vergütung zu entrichten (2008: 4,9% auf die Nettovergütung). Die Abgabe beruht auf § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz und ist durch den Kunden unmittelbar an die Künstlersozialkasse zu leisten. Nähere Informationen erteilt die Künstlersozialkasse (www.kuenstlersozialkasse.de).

§ 4 Ausführungsfristen, Lieferung und Abnahme

- (1) Ausführungsfristen sind unverbindlich, soweit sie zwischen den Vertragsparteien nicht schriftlich als verbindliche Fristen ausdrücklich bezeichnet sind.
- (2) Die Auftragnehmerin liefert das Werk in elektronischer Form per E-Mail, es sei denn, dass die Form des Werkes dies nicht zulässt.

- (3) Die Abnahme des Werkes ist durch den Kunden innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt zu erklären, wenn nicht ein anderer Zeitraum vereinbart ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden (§ 640 BGB).

§ 5 Vorlagen des Kunden

- (1) Stellt der Kunde eigene Entwürfe oder sonstige Unterlagen für den Auftrag zur Verfügung oder beteiligt er sich durch eigene Mitarbeit, begründen diese Umstände kein Urheber- oder Miturheberrecht an dem Arbeitsergebnis der Auftragnehmerin und mindern auch nicht die Vergütungsansprüche.
- (2) Soweit die Auftragnehmerin Vorlagen des Auftraggebers verwenden soll, müssen diese in gebräuchlichen digitalen Dateiformaten zur Verfügung stehen. Werden Vorlagen in anderer Form geliefert, kann die Auftragnehmerin für die Digitalisierung eine zusätzliche Vergütung verlangen.
- (3) Vom Kunden als Vorlagen gelieferte Sachen gehen ins Eigentum der Auftragnehmerin über und verbleiben bei dieser, wenn bei Übergabe nichts anderes vereinbart wird. Für unverlangt zugesandte Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Liefert der Kunde der Auftragnehmerin Entwürfe, Logos, Schrifttypen, Texte, audiovisuelle oder sonstige Daten, so obliegt ihm die vorherige Prüfung seiner Nutzungsrechte. Der Kunde versichert der Auftragnehmerin, über alle erforderlichen Nutzungsrechte zu verfügen. Er stellt die Auftragnehmerin von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die Dritte gegenüber der Auftragnehmerin geltend machen könnten, einschließlich etwaiger zur Rechtsprüfung und -verteidigung erforderlichen Kosten.
- (5) Die Auftragnehmerin kann teilweise oder vollständig von einem Auftrag zurücktreten oder diesen kündigen, wenn ihr Rechtsverletzungen bekannt werden oder ein Dritter solche geltend macht und der Kunde in diesen Fällen die Verletzungen nicht innerhalb angemessener Frist ausräumt.
- (6) Wünscht der Kunde die Verwendung bestimmter Farben, so sind Farbangaben nur dann verbindlich, wenn diese - für Drucksachen - als Eurokala- oder HKS-Farbummer oder - für Bildschirmfarben - als RGB- oder HSV-Daten angegeben werden.
- (7) Es obliegt dem Kunden, seine Vorlagen frei von Fehlern, insbesondere von Schreib- und Bildfehlern, zu liefern. Eine Überprüfung durch die Auftragnehmerin erfolgt nicht.

§ 6 Fremdleistungen, Weiterverarbeitung, Belegstücke

- (1) Wünscht der Kunde - über den erteilten Auftrag hinaus - die Herstellung von Drucksachen, Online-Inhalten, digitalen Datenträgern o.ä., und soll hierbei ein Dritter, z. B. eine Druckerei, diese Leistung übernehmen, so bestellt die Auftragnehmerin eine solche Fremdleistung nur im Namen und auf Rechnung des Kunden. Ein Auftrag über die Fremdleistung kommt allein zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande; die Auftragnehmerin ist insoweit lediglich bevollmächtigt.
- (2) Eine Produktionsüberwachung der Fremdleistungen erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung und ist gesondert zu vergüten. Bei Übernahme der Überwachung ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach eigenem Ermessen - unter Berücksichtigung der Vorstellungen und Vorgaben des Auftraggebers - die erforderlichen Entscheidungen in seinem Namen zu treffen.
- (3) Druckleistungen und andere Weiterverarbeitungen werden nur auf Grundlage eines vom Kunden freigegebenen Korrekturabzugs in Auftrag gegeben. Mit der Freigabe erklärt der Kunde, dass der Korrekturabzug in jeder Hinsicht seinen Wünschen entspricht. Der Kunde ist mit späteren Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen, soweit der Druck oder die Weiterverarbeitung mit dem Korrekturabzug übereinstimmt.
- (4) Von allen vervielfältigten Arbeiten stellt der Kunde der Auftragnehmerin zehn einwandfreie, ungefaltete Belege unentgeltlich zur Verfügung. Bei wertvollen Stücken ist eine angemessene Anzahl zu überlassen. Die Belegstücke darf die Auftragnehmerin für ihre Eigenwerbung verwenden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung der Auftragnehmerin für Vermögensschäden ist dem Grunde nach beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden; die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruht.
- (2) Soweit entsprechend dem Kundenwunsch besondere Materialien oder Leistungen durch die Auftragnehmerin beschafft werden müssen, beschränkt sich die Haftung der Auftraggeberin hinsichtlich dieser Materialien oder Leistungen auf die Ansprüche, die ihr selbst gegenüber dem Vorlieferanten zustehen.
- (3) Eine Haftung für Schäden aus der Beauftragung von Fremdleistungen kommt nur in Betracht, soweit ein Schaden auf einer schuldhaften Pflichtverletzung bei einer beauftragten Produktionsüberwachung beruht.